

Stenographischer Bericht

23. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 26. Juni 1958.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 20 Minuten.

Personalien:

Entschuldigt sind Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, LR. Fritz Matzner und die Abgeordneten Edlinger, Rösch, Wernhardt und 2. Präsident Operschall (333).

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 23. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, die Abgeordneten Edlinger, Rösch, Wernhardt, 2. Präs. Operschall, Landesrat Fritz Matzner.

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz, womit das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Ebner (334).

Redner: Abg. Hans Brandl (334), Abg. Dr. Kaan (334), 3. Präs. Dr. Stephan (336), LR. DDr. Blazizek (336).

Abstimmung (337).

2. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz über die Förderung der Flurbereinigung.

Berichterstatter: Abg. Karl Lackner (338).

Annahme des Antrages (339).

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Kredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 27, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Gottfried Ertl (339).

Annahme des Antrages (339).

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 169, betreffend die Haftung für Investitionskredite der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m. b. H., Graz, Burgring 16.

Berichterstatter: Abg. Hans Bammer (339).

Redner: Abg. Dr. Assmann (340), Abg. Wurm (341), Landeshauptmann Krainer (341).

Annahme des Antrages (342).

5. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 170, betreffend den Abverkauf eines Grundstückes aus dem Gutsbestand des Landesgutes Wagna an die Firma Franz Pelzmann, Olmühle und Obstkelterei in Wagna bei Leibnitz.

Berichterstatter: Abg. Dr. Assmann (342).

Annahme des Antrages (343).

6. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 172, betreffend die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Organisation der Obstverwertung in Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Josef Hegenbarth (343).

Annahme des Antrages (343).

Ich gebe bekannt, daß der Landeskultur-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß heute vormittag Sitzungen abgehalten und hiebei die Vorberatung über mehrere Verhandlungsgegenstände abgeschlossen haben, so daß wir diese Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung setzen können. Es sind dies:

1. Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz, womit das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, abgeändert wird.

2. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz über die Förderung der Flurbereinigung

3. Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Kredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 27, abgeändert und ergänzt wird;

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 169, betreffend die Haftung für Investitionskredite der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m. b. H., Graz, Burgring 16;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 170, betreffend den Abverkauf eines Grundstückes aus dem Gutsbestand des Landesgutes Wagna an die Firma Franz Pelzmann, Olmühle und Obstkelterei in Wagna bei Leibnitz;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 172, betreffend die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Organisation der Obstverwertung in Steiermark.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz, womit das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend Errichtung von land- und forstwirtschaft-

lichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Oswald Ebner. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Oswald Ebner**: Hoher Landtag! Das Bauernkammergesetz wurde vom Steiermärkischen Landtag in der Sitzung vom 8. März 1958 einer Novellierung unterzogen und ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt. Gegen diesen Beschluß hat die Bundesregierung Einspruch erhoben und dieser Einspruch steht heute zur Verhandlung. Wenn Sie die in der Vorlage verzeichneten Bemerkungen durchgesehen haben und ich setze voraus, daß jedes Mitglied des Hohen Hauses sich damit beschäftigt hat, werden Sie aus derselben entnehmen, daß die Begründung des Einspruches irgendwie weich erscheint. Es hat sich der Landeskulturausschuß mit dieser Vorlage beschäftigt und ist zur Meinung gekommen, daß hier ein Beharrungsbeschluß notwendig ist, denn die am 8. März 1958 beschlossene Novellierung dieses Gesetzes ist unseren Verhältnissen in Steiermark vollauf entsprechend. Ich darf namens des Kulturausschusses dem Hohen Haus den Antrag vorlegen, die Beharrung auf diesen Beschluß vom 8. März 1958 auszusprechen.

Abg. **Hans Brandl**: Hoher Landtag! In der sehr ausführlichen Debatte zur Novellierung des Bauernkammergesetzes am 8. März 1958 haben einige unserer Sprecher die Mängel dieses Gesetzes aufgezeigt und wir haben durch einen Minderheitsantrag versucht, zwischen dem § 3, der die Kammerzugehörigkeit regelt, und dem § 17, der über das Wahlrecht aussagt, eine Übereinstimmung herzustellen. Dies ist am Widerstand der ÖVP gescheitert, die hier mit ihrer Mehrheit sowohl den § 3 als auch den § 17 unverändert beschlossen hat.

Wir hatten damals davor gewarnt, die kleinen Besitzer unter der 1 ha-Grenze zur Entrichtung von Beiträgen zu zwingen, wenn sie kein Wahlrecht in die Landeskammer ausüben dürfen. Das Bundeskanzleramt hat im Namen der Bundesregierung unsere Bedenken bestätigt und hat gegen den § 17 Einspruch erhoben. Dieser wird damit begründet, daß durch die unterschiedliche Behandlung von Kammerumlagepflicht und Wahlberechtigung ein ernster Verstoß gegen den Artikel 7 der Bundesverfassung wie auch Artikel 2 des Staatsgrundsatzgesetzes begangen wurde. Es wird klipp und klar ausgesprochen, daß es keinem Staatsbürger zugemutet werden kann, für eine Körperschaft öffentlichen Rechtes Beiträge zu bezahlen, dafür aber kein Recht auf Mitbestimmung zu haben, wenn er das Wahlrecht nicht ausüben darf. In sehr langatmigen und sehr gewundenen Erklärungen hat nun das zuständige Referat versucht, diese klare Formulierung des Einspruches des Bundeskanzleramtes zu verwässern. Der Herr Berichtstatter hat selbst ausgeführt, daß die Bemerkungen etwas weich sind. Ich glaube, weicher könnten sie nicht mehr sein. (Gelächter.) (Abg. Dr. **Kaan**: „Falsch verstanden!“) In den Be-

merkungen zu der Vorlage . . . (Zwischenruf Abgeordneter Hegenbarth.) Herr Hegenbarth, ich kann mich erinnern, Sie haben in der letzten Debatte diese ernste Frage mit einem Kanarienvogelbesitzer verglichen, wo es um die Hauptrechte des Staatsbürgers geht und haben uns in die Schuhe geschoben, wir würden es am liebsten sehen, daß auch diese wahlberechtigt sind. Eine Sachlichkeit ist da nicht gegeben.

In den Bemerkungen zu der unveränderten neuen Vorlage ist u. a. zu lesen:

„Aus diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist nun folgendes zu schließen: Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz schließt Ungleichbehandlungen in Bezug auf die Rasse, die Sprache, die Religion, die Geburt, das Geschlecht, den Stand und die Klasse aus. Es ist auf den ersten Blick zu erkennen, daß die Wahlrechtsabgrenzung des neu gefaßten § 17 des Bauernkammergesetzes auf keine der oben genannten Tatbestände Bezug nimmt. Die Abgrenzung des Wahlrechtes mit dem Besitz einer Grundfläche von mindestens 1 ha bezieht sich weder auf die Rasse, die Sprache, die Religion, die Geburt, das Geschlecht, den Stand und die Klasse.“ Hohes Haus! Diese Begründung ist eine sehr sonderbare und diese Argumentation kann nur für Politiker gelten (Landeshauptmann **Kraimer**: „Die wir alle sind!“), bei denen der erste Blick in die Bemerkungen durch ihre Parteibrille sehr stark getrübt ist. (Zwischenruf bei ÖVP: „Jeder auf seine Art!“)

Wenn selbst das Bundeskanzleramt hier eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sieht und Einspruch erhebt, so ist dies eine sehr deutliche Sprache.

Trotz dieser ersten Mahnung vertreten die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei hier im Steiermärkischen Landtag die Auffassung, daß ein Beharrungsbeschluß gefaßt werden soll. Ich darf daran erinnern, daß zu verschiedenen Gesetzen seitens der Bundesregierung weit wichtigere Einsprüche gerechtfertigt gewesen wären. Es ist bedenklich, daß der Bauernbund und mit ihm die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark hier mit Zwang etwas erreichen wollen, was in keiner anderen Kammer üblich ist. Einen solchen Weg, der von der Verfassung wegführt, können wir Sozialisten nicht billigen. Wir werden daher gegen den Beharrungsbeschluß stimmen.

Der Öffentlichkeit aber, insbesondere der Landbevölkerung, werden wir mit aller Deutlichkeit mitzuteilen haben, daß die ÖVP die Rechte des einzelnen kleinen Staatsbürgers mißachtet, wenn es ihr darum geht, ihre politische Einflußnahme zu sichern (Abg. **Wegart**: „Das tut Ihr ja nie!“), indem sie diesen kleinen Besitzern Kammerbeiträge abverlangt und die erste Mahnung des Bundeskanzleramtes, diesem Personenkreis auch das Wahlrecht zu geben, nicht anerkennt. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. **Dr. Kaan**: Hohes Haus! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Brandl sei richtiggestellt, daß der Herr Berichtstatter nicht etwa gesagt hat, die Bemerkungen, die dieser Beilage angeschlossen

sind, seien weich, sondern er hat gesagt, die Begründung des Einspruches sei eine weiche.

Nun hat der Herr Abg. Brandl im wesentlichen nur das wiederholt, was er schon seinerzeit anlässlich der Novellierung des Bauernkammergesetzes zu den §§ 3 und 17 ausgeführt hat. Damals war an die Spitze seiner Ausführungen und der der übrigen Sozialisten der Grundsatz gestellt, „wer zahlt, soll auch bestimmen und wählen dürfen“. Wir haben dem entgegengehalten, daß die Einrichtungen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft allen Eigentümern von landwirtschaftlichem Grund und Boden zugute kommen, und daß die Beiträge, die jene kleinen Besitzer, die unter 1 ha Grundbesitz haben, zu leisten haben, nur einen Bruchteil der Vorteile ausmachen, die diese aus ihrer Zugehörigkeit zur Kammer genießen. Ich möchte anführen, daß der durchschnittlich errechnete Grundsteuermaßbetrag für 1 ha 6 bis 8 Schilling beträgt. 220 % davon sind also höchstens 16 bis 20 Schilling. Wenn nun dieser Besitzer nur 100 kg Mais preisbegünstigt kauft, so macht das fast das Doppelte der Umlage aus, ganz abgesehen von den übrigen Vorteilen, wie Fachkurse, fachliche Beratung, Rechtsberatung, Bibliotheken und zahlreiche andere Vorteile, die ja unterschiedslos allen zugute kommen, die landwirtschaftlichen Grund und Boden nutzen. Von diesem Gedanken ausgehend, ist man von der bisherigen Fassung abgegangen und hat gesagt, alle, die landwirtschaftlichen Grund und Boden nutzen, sind kammerzugehörig und umlagepflichtig nach dem Ausmaß ihres Grundeigentums.

Nun wird eingewendet, und das ist auch der Tenor des Einspruches, daß der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verletzt worden sei. Ich muß aber sagen, es gibt keinen Grundsatz, der so oft in einzelnen Repliken und Kritiken von Gesetzen mißbräuchlich angezogen wird wie dieser. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz bedeutet ganz was anderes als das, was hier immer geglaubt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat in vielen Entscheidungen ausgesprochen, daß sehr wohl Gesetzesunterschiede gemacht werden können, wenn sie auf Grund objektiver Merkmale gemacht werden, oder wenn sie sachlich begründet sind. Wir sind der Meinung, daß auch bei der Mitbestimmung irgendwo eine Grenze gesetzt werden muß, besonders dann, wenn eine sachliche Begründung vorhanden ist. Wenn man hier von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sprechen will, so liegt sie ganz wo anders. Die Zugehörigkeit zur Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft beruht zweifellos auf der Beziehung der einzelnen Menschen zum Grund und Boden, das heißt, alle jene Menschen sind Mitglieder, die eben Grund und Boden nutzen. Der Hauptzweck liegt also in einer geordneten, geförderten und gelenkten Nutzung von Grund und Boden. Hier wird der Gleichheitsgrundsatz ganz gewaltig verletzt, denn 100 ha in der Hand eines einzelnen Menschen haben auch nur 1 Stimme, hingegen haben aber je 1 ha in der Hand von 100 Menschen 100 Stimmen. Die 100 ha sind in dem einen Fall nur 1 Stimme und im anderen Fall 100 Stimmen. Wir nehmen keinen Anstoß an dieser Ungerechtigkeit, obwohl sie dem Grundsatz der Gleichheit wirklich widerspricht.

(Verschiedene Zwischenrufe bei SPO.) Ich weiß, Sie kommen mit Einwendungen, aber trotzdem können Sie mir nicht widerlegen, daß durch diese Einteilung des Stimmrechtes die Vertretung der Interessen keine gleichmäßige ist.

Nun aber ist die Begründung des Einspruches auch in anderer Hinsicht nicht richtig. Es beruft sich der Verfassungsdienst hierbei auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, gibt sie aber nicht vollständig wieder. Es ist aber auch von Interesse, eine andere Stelle aus dieser Entscheidung zu lesen. Ich zitiere zuerst die angezogene. Dort heißt es: „§ 17 Abs. 1 verweigert allerdings das aktive Wahlrecht jenen Kammerzugehörigen, die in einer Arbeitnehmerkammer das Wahlrecht besitzen. Gegen diese Bestimmung könnten verfassungsrechtliche Bedenken mit einer gewissen Berechtigung vorgebracht werden, insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz“. Das ist der einzige Satz, den der Verfassungsdienst aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes herausnimmt, um seine Ansicht zu stützen. Es heißt aber an anderer Stelle: „Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch eine objektive nicht gerechtfertigte Verschiedenheit in der Behandlung der Kammerzugehörigen hinsichtlich des Wahlrechtes kann aber dem Gesetz nicht mit Erfolg zum Vorwurf gemacht werden.“ Er widerspricht sich also in einem Belange, der für die heutige Beurteilung wesentlich ist, nämlich wesentlich für die Frage, ob der Gleichheitsgrundsatz wirklich verletzt worden ist.

Ich kenne eine Unzahl von Verfassungsgerichtshofentscheidungen und Erkenntnissen, die mit einer Selbstverständlichkeit hingenommen wurden, obwohl die Betroffenen keineswegs gleich behandelt wurden. Z. B. hat der Verfassungsgerichtshof gar nichts daran gefunden, daß der öffentliche Beamte einem eigenen Disziplinarstrafrecht unterworfen wird, während andere Arbeitnehmer sich einer weit größeren Freiheit erfreuen. Er hat auch nichts daran gefunden, daß der Beamte in seinen Äußerungen beschränkter ist als die übrigen Staatsbürger. Das Recht der freien Meinungsäußerung steht den Staatsangestellten nicht in gleicher Weise zu wie den anderen. Man sieht also hier, daß objektive Rechtsverhältnisse anders geregelt werden. Ich könnte nun einen Sturm von Entrüstung hervorrufen, aber ich bleibe milde, denn ich habe die Entrüstung schon im Landeskultur-Ausschuß erlebt. Nehmen wir die Arbeitsverträge. Hier haben wir 2 Staatsbürger, bei denen immer ein Unterschied gemacht wird, auf welcher Seite der Betreffende steht. Auch das hat der Verfassungsgerichtshof als zulässig erklärt. Es wird auch die Befreiung von Abgaben bei den einzelnen Staatsbürgern verschieden beurteilt. (Zwischenrufe.) Das, was das Staatsgrundsatzgesetz anführt: Klasse, Religion, Rasse bedeutet, daß die Zugehörigkeit zu gewissen Gruppen sehr wohl zu prüfen ist. In jedem Falle müssen nun Gruppenbildungen entstehen, wenn objektive Merkmale und sachliche Gründe es rechtfertigen. Vor allem aber die große Unterscheidung des Geschlechtes zieht sich durch die ganze Gesetzgebung, da kann ein Gleichheitsgrundsatz nicht eingehalten werden.

Wir sind der Meinung, daß dem Gesetz über die Organisation der Landeskammer für Land- und

Forstwirtschaft gewisse sachlich gerechtfertigte Grenzen gezogen werden können. Es kann nicht gerechtfertigt sein, daß man demjenigen, der nur 1 ha oder weniger zu bewirtschaften oder zu verantworten hat, dasselbe Wahl- und Bestimmungsrecht zuerkennt wie jenem, der einen größeren Grundbesitz vertritt.

Nun kann noch der Einwand erhoben werden, daß die ganze Frage nicht genügend überlegt und diskutiert werden konnte. Dieser Einwand kann aber von niemandem ernstlich erwohnen werden. Es ist allen bekannt, daß die Vorschreibung der Umlage gleich mit der Grundsteuer A erfolgt und die Finanzämter noch nicht wissen, wie sie es machen sollen. Wenn sie es nicht machen, wird nachträglich eine Anschopfung der Umlagen und Steuerbeträge erfolgen, was nicht zum Vorteil der Betroffenen dienen könnte. Da eine Ordnung in dieser Materie herbeigeführt werden muß, sind wir zur Ansicht gekommen, daß nur ein Beharrungsbeschluß die rasche Ordnung und Klarheit herstellt und daher werden wir für den Beharrungsbeschluß stimmen. (Zustimmung bei ÖVP.)

3. Präs. **Dr. Stephan:** Hohes Haus! Im wesentlichen habe ich schon seinerzeit, als das Gesetz hier im Landtag beschlossen wurde, den Standpunkt meiner Fraktion bekanntgegeben. Zu den Ausführungen, die hier gemacht worden sind, möchte ich aber ergänzend noch einiges hinzufügen. Die Interessenvertretung der Bauern und Forstwirte, also die landwirtschaftliche Interessenvertretung, genannt Bauernkammer, hat selbstverständlich in erster Linie die Interessen der bäuerlichen Betriebe im Auge zu haben, das sind Betriebe, von denen jene, die sie besitzen und bearbeiten, leben können. Es ist selbstverständlich, daß diese auch das größte Interesse an einer solchen Vertretung haben und wohl am ehesten dazu berufen sind, mitzustimmen und mitzuwirken, die Vertretung in dieser Bauernkammer zu wählen. Wenn wir nun, da wir ohnedies nach unserem Standpunkt zu viel Wahlberechtigte in dieser Kammer haben, die Masse jener, die nicht selbstständige Landwirte sein können, hinzufügen würden, so würden der Wahlberechtigten wohl allzu viele werden. 1 ha neben einem anderen Beruf zu besitzen, ist noch keine Qualifikation zum Landwirt, denn 1 ha allein kann nur eine Familie ernähren, wenn es gärtnerisch oder im Weinbaubetrieb geführt wird, was ohnehin berücksichtigt ist. Eine Landwirtschaft von 1 ha allein ist kein landwirtschaftlicher Betrieb. In dem Sinne ist zu verstehen, daß diese Leute wenig Interesse haben können und wenig Mitbestimmungsrecht haben wollen, wie diese Bauernkammer zusammengesetzt ist. Hätten sie das Wahlrecht, würde eine Verschiebung dieser nicht eigentlich landwirtschaftlich selbständigen Berufstätigen zur landwirtschaftlichen Seite eintreten, die den Interessen der nur Landwirtschaft Treibenden gewiß nicht zuträglich wäre.

Das ist nicht vom Standpunkt der Partei oder Parteibrille aus gesehen. Es hat uns seinerzeit, wie Sie sich erinnern werden, schon einmal nicht gefallen, daß allzu viele Familienmitglieder, von der Urahne bis zum Enkelkind, wahlberechtigt sein sollen. Richtiger wäre es, wenn nur die Eigentümer von land-

wirtschaftlichen selbständigen Betrieben wahlberechtigt wären. Das würde ohne Zweifel eine wirkliche Berufsvertretung sein.

Darüber hinaus darf ich noch eines sagen. Wir haben hier in diesem Hohen Haus auch in der vergangenen Legislaturperiode einige Male Gelegenheit gehabt, einen Einspruch des Verfassungsdienstes in Wien über uns ergehen zu lassen und es ist leider nicht immer oder nur selten zu einer entscheidenden Einigung in der Ablehnung dieser Einsprüche gekommen und nur selten oder nie ist ein Beharrungsbeschluß gefaßt worden. Die Stellung meiner Fraktion und meiner Person zu der Bürokratie des Bundeskanzleramtes, des Verfassungsdienstes kennen Sie zur Genüge. Ich begrüße im Namen meiner Fraktion und der eigenen Person, daß endlich ein Beharrungsbeschluß gefaßt wird. (Beifall bei FPÖ und ÖVP.)

Landesrat **DDr. Blazizek:** Hohes Haus! Wenn der Herr Landtagspräsident Dr. Stephan erklärt, daß nach seiner Meinung und der seiner Fraktion zu viel Wahlberechtigte in dieser Kammer seien, darf ich dazu feststellen, daß das unserem Grundsatz keineswegs widerspricht. Wir waren von allem Anfang an der Meinung, daß nur derjenige zur Kammer wahlberechtigt sein soll, der zahlt. Wenn man den Kreis derjenigen, die zu zahlen haben, enger gezogen hätte, hätte es entsprechend weniger Wahlberechtigte gegeben. Die Auffassung, daß man gewisse Kreise zwar umlagepflichtig macht, sie aber nicht mit Wahlrecht ausstattet, weil sonst zuviel Wahlberechtigte wären, können wir beim besten Willen nicht teilen. Wir teilen aber Ihre Meinung, daß der Besitz noch keine Qualifikation zum Landwirt darstellt. Jeder ist sich dessen bewußt, daß es Leute gibt, die zwar die Qualifikation zum Landwirt, aber keinen Besitz und daher mit der Kammer nichts zu tun haben und daß es auch solche gibt, die zwar einen Grundbesitz haben, denen aber wieder die Qualifikation zum Landwirt fehlt. Auch die Qualifikation zum Landwirt ist also für uns kein Merkmal.

Wenn Präsident Dr. Stephan darlegt, daß immer wieder Einsprüche der Bundesregierung gekommen sind, daß es aber nie oder nur selten zu Beharrungsbeschlüssen gekommen sei und daß er das bedauere, sage ich, wir bedauern das auch. Man soll gegenüber Einwendungen der Bundesbürokratie oder besser gesagt gegenüber Einwendungen, die von der Bundesbürokratie im Wege der Bundesregierung erhoben werden, die Eigenständigkeit der Auffassung bewahren. Aber, meine Herren, man soll diese Eigenständigkeit nicht gerade dann bewahren, wenn es um staatsbürgerliche Grundrechte geht. Wir hätten Gelegenheit genug gehabt, gegen Einsprüche Beharrungsbeschlüsse zu fassen in Dingen, die nicht so wesentlich und so grundsätzlich sind, wie die Bundesverfassung selbst und wie die staatsbürgerlichen Grundrechte, die in ihr verankert sind. Wenn man eine Gelegenheit haben will, einen Beharrungsbeschluß zu fassen, so nicht in diesem Fall. Gerade in diesem Falle hätte man sich der höheren Einsicht des Bundeskanzleramtes bzw. der Bundesregierung fügen müssen.

Die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Kaan werfen wahrscheinlich in jedem einfach denkenden Staatsbürger und so auch in uns gewisse Fragen auf. Der Herr Abg. Dr. Kaan hat zunächst richtiggestellt, und zwar sachlich richtiggestellt, daß der Herr Abg. Brandl sich versprochen hat. Der Herr Berichterstatter hat seiner Meinung nach ein Werturteil über die Begründung des Einspruches durch die Bundesregierung abgegeben und nicht ein Werturteil über die Referatsvorlage. Das ist richtig. Der Herr Berichterstatter hat das auch sicher so gemeint. Es erhebt sich nur die Frage, ob das um so viel besser ist, wenn der Berichterstatter die Meinung der Bundesregierung als weich bezeichnet. Mir hätte es weniger gemacht, wenn er die Meinung der Referatsvorlage als etwas weich bezeichnet hätte. (Heiterkeit, Gegenrufe bei ÖVP.)

Es erheben sich aber andere Fragen. Der Herr Abg. Kaan hat erklärt, daß alle Kammerzugehörigen ja ohnedies die Beratungsstelle und andere Einrichtungen der Kammer in Anspruch nehmen können und die Vorteile, die in realen Dingen bestehen, wie z. B. in verbilligtem Ankauf von Saatgut u. dgl. für sich haben. Das ist richtig. Aber sind das nicht reale Vorteile, die nur durch die Förderung des Staates und der öffentlichen Einrichtungen von der Kammer gewährt werden können, und die die Kammer in Wirklichkeit nur als Treuhänder an die Landwirte weiter zu geben hat? Alle Beratungen, das verbilligte Saatgut und all das andere, wer macht das? Der Staat und das Land für seine landwirtschaftltreibenden Bürger, wenn Sie es so sagen wollen. (Abg. Dr. Rainer: „Und die Mitgliedsbeiträge?“) Die natürlich auch, die zahlt er ja damit, daß er die Kammerumlage zahlt. Wir glauben, daß das kein objektives Material ist. (Abg. Dr. Kaan: „Bei der Arbeiterkammer ist es auch nicht anders.“) Würden Sie bitte die Güte haben, Ihre Zwischenrufe so deutlich zu machen, damit ich Gelegenheit habe, sie auch zu hören. (Abg. Stöffler: „Einer hat gemeint, das sei auch weich, was Sie da sagen!“) Ich billige Ihnen ohne weiteres ein Werturteil über meine Rede zu, ich billige aber auch dem Herrn Berichterstatter ein Werturteil über die Meinung der Bundesregierung zu.

Der Abg. Kaan hat gesagt, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wird immer wieder verletzt und der Gesetzgeber sei der Meinung, daß solche Unterschiede möglich sind, wenn sie sachlich begründet sind oder wenn objektive Merkmale vorliegen. Ich frage Sie, meine Damen und Herren, worin besteht hier die sachliche Begründung und worin liegt hier das objektive Merkmal der Unterscheidung dafür, daß man einen Personenkreis wohl kammerumlagepflichtig macht, ihn aber nicht mitsprechen läßt? Da ist kein objektives Merkmal und keine sachliche Begründung! Es ergibt sich für mich und jeden anderen Staatsbürger nur die Frage, was wollen Sie damit ausdrücken, daß eine Stimme für 1 ha ebenso wertvoll sei wie eine für 100 ha und daß darin eine ungleiche Behandlung bestehe, die Sie nicht beanstanden wollen? Wollen Sie für die Wiedereinführung des Kurienwahlrechtes eintreten? (Abg. Dr. Kaan: „Das habe ich erwartet.“) Diese

Frage muß ich aber notwendigerweise an Sie richten.

Und schließlich komme ich noch auf die Beispiele, die Herr Dr. Kaan zum Vergleich angeführt hat, unter anderem, daß die Beamten einem Disziplinarstrafrecht unterstünden und die anderen Staatsbürger nicht. Da muß ich schon sagen, dafür sind sie eben Beamte. (Ag. Dr. Kaan: „Nur wegen des Disziplinarrechtes?“) (Abg. Stöffler: „Sind Sie deswegen Beamter geworden?“) Nein, das Bedürfnis habe ich gewiß nicht gehabt, aber wenn ich mich schon entschließe, Beamter zu werden, dann muß ich mich notwendigerweise auch den Bedingungen unterwerfen, die mit dieser Stellung verbunden sind. Ich finde aber nichts in der Disziplinarordnung darüber, daß ihr z. B. nur die Bediensteten der Verwendungsgruppe E unterstünden und die anderen nicht. Das wäre eine Unterscheidung, die vergleichbar wäre. Wenn ihr aber alle Beamten ausnahmslos unterstehen und unterworfen sind, so ist das eine einheitliche Regelung und keine Abstufung wie im vorliegenden Gesetz. Daß der Beamte hinsichtlich der freien Meinungsäußerung beschränkt ist, weil er doch immerhin im Dienste der Allgemeinheit steht, ist ja selbstverständlich. Ich betone, dem allen hat sich der Beamte freiwillig unterworfen, als er Beamter wurde. Es hat ihn niemand dazu gezwungen. Aber hier wird einer umlagepflichtig, ob er nun will oder nicht. Wahlberechtigt aber wird er nicht, wenn er weniger als 1 ha Besitz hat und wenn Sie von Steuerbefreiungen für gewisse Gruppen sprechen, so ist darüber genau dasselbe zu sagen.

Meine Damen und Herren, ich glaube daher, daß Sie diese Ausführungen nicht widerlegen können, wenn Sie wissen, um was es hier wirklich geht. Man müßte sich fast fragen, ob Sie etwa erst in einem Staat der völligen Rechtlosigkeit oder der völligen Gleichschaltung aller Staatsbürger für die Grundrechte, die dem Staatsbürger verfassungsmäßig eingeräumt sind, stimmen würden.

Wir jedenfalls können keineswegs von der Tatsache abrücken, daß wir gegen diesen Beharrungsbeschluß stimmen. Wir können deswegen nicht abrücken, weil wir glauben, daß jeder, der durch eine Zwangsmemberschaft einer Kammer zugehört, auf Grund dieser Zwangsmemberschaft auch wahlberechtigt und mitspracheberechtigt in der Kammer sein muß. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit der Gesetzesnovelle in der vorliegenden Fassung der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, die Fassung ist angenommen.

Es hat damit der Steiermärkische Landtag den am 8. März 1958 gefaßten Gesetzesbeschluß bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder wiederholt. Der Steiermärkische Landtag hat damit einen Beharrungsbeschluß gefaßt.

2. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz über die Förderung der Flurbereinigung.

Berichterstatter ist Abg. Karl Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Karl Lackner: Hoher Landtag! Nach den Bestimmungen des Art. 12 der Bundesverfassung sind die Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung, Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung. Im Bundesgesetz vom 2. August 1932, Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform, wurden Gegensätze für die Regelung der Flurverfassung erlassen. Zu diesem letzteren Gesetz wurden bisher in der Steiermark keine Ausführungsgesetze erlassen. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nun Ausführungsbestimmungen zum 2. Hauptstück des Flurverfassungsgrundgesetzes in Kraft gesetzt werden. Es wird sich nun jeder fragen, warum man nicht das ganze Landesausführungsgesetz zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz in einem Stück in den Steiermärkischen Landtag gebracht hat. Hierzu bemerke ich, daß die Arbeiten zum Landesausführungsgesetz lange unterbrochen waren und die Fertigstellung des Entwurfes für das ganze Ausführungsgesetz noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits sich aber die Notwendigkeit ergeben hat, in einem gesonderten Gesetz vorerst Ausführungsbestimmungen zum zweiten Hauptstück möglichst rasch in Kraft zu setzen.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 5 des Grundsteuererwerbsgesetzes 1955 in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956 bestimmt: „Von der Besteuerung sind ausgenommen beim freiwilligen Erwerb von Grundstücken

a) der Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Abrundung (Arrondierung) land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes oder zur Bereinigung eines solchen Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven), wenn dieser Erwerb von der zuständigen Behörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt wird,

b) der Erwerb anlässlich des Austausches von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.“

Das Gesetz bestimmte jedoch nicht, wer als zuständige Behörde anzusehen ist. Im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 109/57 hat jedoch das Bundesministerium für Finanzen einen Erlaß verlaublich, aus dem hervorgeht, daß zur Klärung der Vorteilhaftigkeit eines Grundstückerwerbes bzw. zur Anerkennung der Zweckdienlichkeit eines Austausches von Grundstücken zur Grenzverlegung oder zur besseren Bewirtschaftung

von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Agrarbezirksbehörden als zuständige Behörden anzusehen sind. Wie in allen übrigen Bundesländern haben auch die steirischen Agrarbehörden demnach die Bescheinigungen zur Erlangung der Grunderwerbsteuerbefreiung ausgestellt, ohne daß es zu irgendwelchen Beanstandungen gekommen wäre. Seit einigen Monaten erkennt nun die Finanzlandesdirektion für Steiermark über eine Weisung des Bundesministeriums für Finanzen derartige Bescheinigungen der steirischen Agrarbehörden nicht mehr an, da nach Ansicht des Finanzministeriums den steirischen Agrarbehörden mangels eines Ausführungsgesetzes zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz Maßnahmen zur Regelung der Flurverfassung einschließlich der Erklärung der Vorteilhaftigkeit (der Zweckdienlichkeit) eines Grundstückerwerbes für die Flurverfassung verwehrt seien.

Durch diese Einstellung der Finanzverwaltung sind praktisch die Begünstigungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 lit a und b Grunderwerbsteuergesetz bis zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes unwirksam.

Es ist nicht meine Aufgabe, zu untersuchen, ob die Ansicht des Finanzministeriums richtig ist. Es scheint jedoch einigermaßen eigenartig, daß durch eine Weisung eines Ministeriums einzelne Bestimmungen eines Bundesgesetzes einfach unwirksam erklärt werden können.

Im Hinblick auf diese Umstände war daher klar, daß getrachtet werden mußte, möglichst rasch die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden zur Prüfung von Kauf- und Tauschverträgen auf ihre Vorteilhaftigkeit für die Flurverfassung gesetzlich zu verankern, damit die bäuerliche Bevölkerung im Bundesland Steiermark wiederum in den Genuß der Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 5 Grunderwerbsteuergesetz gelangen kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich im wesentlichen an den Wortlaut des § 49 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes und sieht vor, daß Kauf- und Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche zum Zwecke der Abrundung (Arrondierung) oder zur Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken geschlossen werden, dann vor den Agrarbehörden abgeschlossen und durchgeführt werden können, wenn diese Behörden erklären, daß diese Verträge für die Flurverfassung vorteilhaft sind.

Werden nun derartige Verträge vor den Agrarbehörden abgeschlossen, so genießen sie gemäß § 15 Agrarverfahrensgesetz Stempel- und Gebührenfreiheit und unterliegen auch die grundbücherlichen Eintragungen keiner öffentlichen Abgabe. Auch sind diese Verträge von der Vorlage bei der Grundverkehrskommission befreit.

Bei Handhabung dieses Gesetzes können daher vor den Agrarbehörden einerseits Einzelverträge geschlossen werden, andererseits wird es auch manchmal eine ganze Gruppe von ineinandergreifenden Kauf- oder Tauschverträgen sein, wodurch eine ganze Reihe von Besitzern in den Genuß von

arrondierten Grundflächen kommt. Wenn es bisher nur im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens möglich war, verbessernd auf die Flureinteilung einzuwirken, so bietet sich nun durch das vorliegende Gesetz eine weitere Möglichkeit — allerdings nur in einem beschränkten Rahmen — eine Verbesserung der Agrarstruktur herbeizuführen.

Gerade im Hinblick auf den zukünftigen gemeinsamen europäischen Markt muß in der Landwirtschaft alles getan werden, um den zu erwartenden Konkurrenzkampf bestehen zu können. Damit der Bauer ihn aber bestehen kann, müssen neben anderen Voraussetzungen auch seine Besitzverhältnisse im Hinblick auf Lage und Ausformung der Grundstücke so gestaltet sein, daß eine möglichst rationelle Bewirtschaftung gewährleistet ist.

Das vorliegende Gesetz, das auch mit dazu beihelfen soll, wird gewiß von der bäuerlichen Bevölkerung mit großer Freude aufgenommen werden, denn durch sein Inkrafttreten werden nicht nur weitere Möglichkeiten für eine Verbesserung der Flureinteilung geschaffen, sondern treten damit auch die zeitweilig unwirksam gewesenen Befreiungsbestimmungen des Grunderwerbssteuergesetzes 1956 wiederum in Kraft.

Der Landeskultur-Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Gesetzesvorlage eingehend beraten und ich stelle den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 41 enthaltene Gesetz mit folgender Änderung beschließen:

Im § 3 drittletzte Zeile ist vor dem Wort „Hinichtlich“ folgender Satz einzufügen: „Über die Verweigerung einer solchen Erklärung ist bescheidmäßig zu erkennen“.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinszuschüssen für Kredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 27, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Ertl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Ertl: Hoher Landtag! Das vorliegende Gesetz, Einl.-Zl. 168, beinhaltet eine Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 8. Juli 1955 und 14. Jänner 1957, betreffend die Gewährung von Zinszuschüssen für Kredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten. Im § 1 Punkt 1 des neuen Gesetzes werden für Besitzfestigungsmaßnahmen und Grundaufstockungen zur Verbesserung der Agrarstruktur Zinszuschüsse gewährt. Diese Darlehensgewährun-

gen sollen für den Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und auch für den Ankauf von verbauten Grundstücken dienen. Dieses Gesetz hat sich schon bisher sehr erfolgreich und befriedigend ausgewirkt und besonders vielen Bergbauern ihre Existenz gefestigt und auch verbessert. Von 1955 bis 1957 wurden Zinszuschüsse für 31 ½ Millionen Schilling für Bergbauern und hiezu 1957 für 11 ½ Millionen Schilling für Flachlandbauern-Kredite zur Auszahlung gebracht. Für 1958 werden neuerlich 13 Millionen Schilling für beide Aktionen gewährt und 10 Millionen Schilling sind bereits vergeben. Über die Hypothekenanstalt wurden seit 1955 bereits 56 Millionen Schilling mit einer Zinsenverbilligung von 2% von Bund und Land zur Auszahlung gebracht. 5 Millionen Schilling Aufstockungskredite gelangen durch die Kammer zur Ausgabe, die mit 4 ½ Bund und 1 ½ Land Zinsenverbilligung versehen sind. Es kann mit Recht behauptet werden, daß dieses Gesetz voll und ganz zu verantworten ist.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetz befaßt und hat dasselbe einstimmig die Zustimmung gefunden. Ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, dieser Gesetzesvorlage ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Gesetz zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 169, betreffend die Haftung für Investitionskredite der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m. b. H., Graz, Burgring 16.

Berichterstatter ist Abg. Hans B a m m e r.

Abg. B a m m e r: Hohes Haus! Die Steirische Ferngas-Gesellschaft m. b. H. hat bereits mit der Durchführung ihres Investitionsprogrammes begonnen und es dürfte bekannt sein, daß der erste Spatenstich für die Leitung vom Semmering bis in die Obersteiermark bereits gemacht worden ist. Die Generalversammlung hat eine Kreditzusage der Steierm. Bank über 90 Millionen. Es ist nun vorgesehen, daß die Gesellschaft für die Hälfte des Betrages von 100 Millionen, das ist der Kredit samt Anhang, zur Hälfte auf Basis der Gesellschafteranteile die Bürgschaft übernehmen und für die 2. Hälfte nach Maßgabe der garantierten Abnahmemenge die Bürgschaft übernommen wird.

Das Land hat für einen Betrag von 1'8 Millionen als Bürge und Zahler die Verpflichtung zu übernehmen. Über diesen Betrag hinaus besteht noch eine weitere Kreditzusage eines Konsortiums von österreichischen Versicherungsgesellschaften für einen Betrag von 13 ½ Millionen. Für diesen Betrag soll das Land die Ausfallsbürgschaft übernehmen. Nach gründlicher Beratung im Finanz-Ausschuß bitte ich, dem folgenden Antrag Ihre Zustimmung zu geben:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für den von der Ferngas-Gesellschaft m. b. H., Graz, aufzunehmenden Investitionskredit bei der Steiermärkischen Bank von 90.000.000 S eine Haftung als Bürge und Zahler für den Teilbetrag von 1.800.000 S zu übernehmen, ferner die Ausfallsbürgschaft für einen demselben Unternehmen von einem Konsortium von Versicherungsgesellschaften unter Führung der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadensversicherungsgesellschaft gewährten Investitionskredit von 13.500.000 S unter der Bedingung, daß die übrigen Gesellschafter sich für den Fall einer Inanspruchnahme des Landes dem Lande gegenüber verpflichten, jene Beträge zu vergüten, die bei einer Aufteilung des Verlustes nach der Höhe der Gesellschaftsanteile auf sie entfallen würden.“

Abg. Dr. Abmann: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie haben den Bericht gehört und mir erscheint dieses Projekt der Ferngasleitung in Steiermark so wichtig und notwendig, daß man doch noch einige Worte dazu sagen muß.

Wie Sie alle wissen, ist die Industrie aller Länder Europas derzeit im Begriff, sich zu rationalisieren. Die Industrie bereitet sich auf den großen europäischen Markt vor. Wenn nun die Möglichkeit gegeben ist, Erdgas zu verwenden, und wir in der glücklichen Lage sind, solches zu bekommen, so ist es selbstverständlich ein Gebot der Stunde, diese Chance zu nützen. Die Verwendung von Erdgas ist Rationalisierung im wahrsten Sinne des Wortes. Im Zusammenhang damit möchte ich bemerken, daß die Verwendung von Erdgas in Oberitalien immer größer wird und auch in Deutschland, vor allem aber in Süddeutschland der Verbrauch an Erdgas ständig steigt. Die Industrie Frankreichs benützt schon seit langer Zeit Erdgas. Um über das Ausmaß der Erdgas-Angelegenheit ein genaueres Bild zu bekommen, ist es notwendig zu wissen, wie groß das Erdgasaufkommen in Österreich überhaupt ist. Es beträgt 1,2 bis 1,4 Milliarden m³ und wird von der österreichischen Mineralölverwertung verwaltet, seitdem die Russen aus Österreich abgezogen sind und diese Vorkommen in unseren Besitz übergangen. Die grundsätzliche Verteilung der Menge wurde schon nach Abzug der Besatzungsmächte durch den Bundeskanzler Raab vorgenommen. Daß wir hier in der Steiermark mit einem so verhältnismäßig großen Teil abgeschnitten haben, nämlich mit 250 Millionen m³, ist in erster Linie dem Herrn Landeshauptmann Krainer zuzuschreiben, der sich von Haus aus hinter diese Sache gestellt hat, weil er ganz richtig erkannte, wie wichtig und notwendig das Erdgas für unsere steirische Industrie ist. Die übrige Menge verteilt sich zu 500 Millionen m³ an die Gemeinde Wien und 500 Millionen m³ an die „NIOGAS“, der Rest wird für den Eigenbedarf der österreichischen Mineralölverwertung gebraucht.

Wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ist der Spatenstich für die steirische Erdgasleitung erfolgt und der Bau — das werden Sie im Mürztal vielleicht

gesehen haben — schon sehr weit fortgeschritten. Die Kosten machen ca. 110 Millionen Schilling aus, und es ist erfreulich, feststellen zu können, daß von diesen 110 Millionen der Großteil, nämlich weit über 60%, in Österreich vergeben werden können. Der restliche Teil bezieht sich auf den Ankauf von nahtlosen Rohren, die in Österreich nicht erzeugt werden und aus Deutschland und Jugoslawien importiert werden, sowie auf spezielle Verlegungsarbeiten, für die wir hier noch keine Spezialisten haben und die daher an das Ausland vergeben werden. Von diesen 60%, die in Österreich verbleiben, entfällt ein großer Anteil auf die Steiermark in der Form, daß der gesamte Bau von einer steirischen Arbeitsgemeinschaft durchgeführt wird. Es ist damit zu rechnen, daß die Bauarbeiten so abgeschlossen werden, daß mit der Lieferung an die einzelnen Abnehmer Anfang nächsten Jahres gerechnet werden kann.

Abgesehen von den Investitionen, die viel Geld in Umlauf bringen und Menschen beschäftigen, ist auch ein großes Investitionsprogramm bei den einzelnen Abnehmerfirmen damit verbunden. Zirka 80 Millionen werden von den einzelnen Firmen investiert, wovon auf die Alpine z. B. 40 Millionen und auf Böhler ca. 17 Millionen entfallen. Dies ist so zu verstehen, daß die einzelnen Firmen ihre Anlagen für die Beheizung mit Erdgas umstellen müssen. Wenn auch diese Investitionen hoch erscheinen, so ist doch bei einem vorgesehenen Kubikmeter-Preis von 65 Groschen eine entsprechende Rentabilität gegeben, umso mehr, als das Gas mit fast 9000 Wärmeeinheiten pro m³ wesentlich über dem Wert des Gases liegt, das bisher aus der Kohle gewonnen wurde.

Darüber hinaus werden natürlich noch weitere Ersparnisse erzielt werden können. Bedenken Sie allein, welche Transportkosten entfallen, wie der Antransport von Kohle, der Abtransport von Schlacke und darüber hinaus noch andere große Regieposten, wie Entleeren der Ofen usw. eingespart werden, daß das bisherige Heizmaterial eine größere Verharzung verursachte als das Erdgas. Ferner ist das Erdgas vollkommen schwefelfrei, was besonders für die Stahlerzeugung und die Schmelztechnik äußerst günstige Voraussetzungen darstellt. Über die Finanzierung des Projektes hat der Berichterstatter schon gesprochen. Ich möchte nur noch sagen, daß außer den erwähnten 90 Millionen und 13½ Millionen noch ein Kontokorrentkredit von 4 bis 6 Millionen von der Bank für Handel und Industrie aufgenommen werden wird.

Das ganze Projekt — wenn heute von diesen 110 Millionen und darüber hinaus von den 80 Millionen, die die Industrie für die Umstellung investieren muß, gesprochen wird — geht in seiner wirtschaftlichen Bedeutung weit über diese Ziffern hinaus und vor allem weit über alle anderen Projekte, die in den letzten Jahren in der Steiermark realisiert wurden. Ich glaube, daß auch Sie alle von der großen Bedeutung dieser Angelegenheit überzeugt sind, umso mehr als wir die Gewißheit haben, daß durch diese mit der Verwendung von Erdgas verbundene Rationalisierung eine höhere Rationalität in den einzelnen Betrieben auch helfen

wird, die Arbeitsplätze für den kommenden europäischen Markt entsprechend gut zu sichern.

Nachdem dieses Projekt, wie schon erwähnt wurde, in erster Linie durch die Initiative des Herrn Landeshauptmannes Krainer in die Tat umgesetzt wurde und auch von der Landesregierung nach längeren Verhandlungen einstimmig angenommen worden ist, ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung zu geben, weil wir überzeugt sind, daß sich dies zum Wohle der gesamten steirischen Bevölkerung und der Industrie auswirken wird. (Beifall.)

Abg. Wurm: Hohes Haus! Auch wir begrüßen, daß die Steiermärkische Landesregierung sich entschlossen hat, die Einführung der Erdgasleitung zu unterstützen und zu fördern. Wir möchten feststellen, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark sich in einer der Sitzungen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses mit dem Projekt beschäftigt hat und auch Vorschläge sowohl der Landesregierung als auch dem Ministerium unterbreitete. Der damalige Minister für die verstaatlichten Betriebe Ing. Waldbrunner setzte eine Studienkommission ein, die die Aufgabe hatte, für das Land Niederösterreich den Ausbau der Erdgasleitung zu studieren und auch den Vorrat von Erdgas zu prüfen. Insgesamt sollen jährlich 30 Milliarden Kubikmeter Erdgas zur Verfügung stehen, so daß sich eine Investition für längere Zeit durchführen läßt. Es ist daher erfreulich, daß die Hauptversammlung der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m. b. H. mit der Österreichischen Mineralölverwaltung A. G. und der Niederösterreichischen Gasvertriebs-Gesellschaft über die Erdgasbelieferung der Steiermark einen Abschluß treffen konnte.

In dem Zusammenhang hätten wir einige Fragen an den Herrn Landeshauptmann zu richten. In der Pressepolemik ist vom Herrn Landeshauptmann zum Ausdruck gebracht worden, daß sich Erdgas für den Haushaltsgebrauch nicht verwenden ließe. Unsere Erkundigungen, die wir eingezogen haben, besagten, daß in Wien ungefähr 500 Millionen Kubikmeter pro Jahr bereits bis zu 70 Prozent des Verbrauches aus Erdgas gedeckt wird, die restlichen 150 Millionen Kubikmeter müssen wegen Koksbedarfes der Bevölkerung Wiens, der mit etwa 300.000 Tonnen beziffert wird, weiterhin aus Steinkohle gewonnen werden. Da Erdgas in seiner ursprünglichen Form für die Verbrennung in den bestehenden Hausgeräten nicht geeignet ist, muß es durch Sauerstoff aus der Luft oder aus Wasserdampf im Kohlenoxyd und Wasserstoff gespalten werden. Durch die Errichtung dieser Spaltanlagen und Verwendung von Erdgas ist es möglich, daß die Gaspreise wesentlich verbilligt werden können. Wenn die Stadtgemeinde Graz Erdgas erhalten könnte, wäre es auch möglich, die Bevölkerung von Graz mit billigem Gas zu versorgen.

Die zweite Frage, die wir an Herrn Landeshauptmann zu richten hätten, wäre der Abgabepreis. Nach Pressemeldungen soll die Österreichische Mineralölverwaltung das Erdgas am Semmering pro Kubikmeter um 40 g der Steirischen Genossenschaft übergeben. Zusätzlich der 10 g pro Kubikmeter für die Weiter-

leitung ergebe dies einen Konsumentenpreis von 60 bis 65 g. Wenn man diesen Preis mit dem Preis von Niederösterreich vergleicht, dann hat Steiermark wesentlich mehr für das Erdgas zu bezahlen als Niederösterreich. Mit der Gesellschaft Niogas und der Mineralölverwaltung wurde eine Vereinbarung getroffen, daß jährlich 400 Millionen Kubikmeter Erdgas zu einem Preis von 14 g zu bezahlen seien, worauf ein Zuschlag von 14 g pro Kubikmeter zur Abdeckung der Leitungskosten erfolgt. Fachleute haben errechnet, daß die Leitungskosten pro Kubikmeter auf 66 g kommen. Wir könnten daher, wenn wir das Gas zu dem gleichen Preis wie die Nio-Gesellschaft beziehen, dasselbe pro Kubikmeter um 20 g abgeben. Dadurch könnte der Gaspreis für den Konsumenten für die Stadtgemeinde Graz von derzeit S 1'50 auf S 1'— pro Kubikmeter gesenkt werden.

Abschließend möchten wir daher Herrn Landeshauptmann fragen:

1. Stimmt es, daß das Erdgas für den Haushaltszweck nicht zu verwenden sei?
2. Wäre es nicht möglich, direkt mit der Österreichischen Mineralölverwaltung über den Preis von Erdgas zu verhandeln?

Landeshauptmann Krainer: Hoher Landtag! Ich werde Herrn Abg. Wurm gerne Antwort auf seine Fragen geben. Es kann niemand behaupten und hat kein Fachmann behauptet, daß man Erdgas in Graz für den Haushalt nicht verwenden könnte. Ich habe jedenfalls eine solche Äußerung von Fachleuten nicht gehört, für die Presse bin ich nicht verantwortlich. Es ist aber Tatsache, daß viel zu wenig Erdgas in die Steiermark vertraglich herein kommt, das ist mit einer Ursache, weshalb der Südstrang, der Anschluß der Erdgasleitung nach Graz, bisher nicht gebaut werden konnte.

Es sind Verhandlungen im Gange, die darauf abzielen, daß die „Niogas“ zusammen mit der Stadtgemeinde Wien etwa weitere 100 Millionen Kubikmeter Erdgas an die steirische Ferngasgesellschaft abgibt. Wenn vertraglich 70 Millionen Kubikmeter zu erreichen wären, dann würde die Südleitung sofort gebaut werden. Die Fachleute glauben, daß man Erdgas als die wertvollste Kalorie, die es derzeit gibt, für metallurgische Zwecke, aber für Haushaltszwecke oder zur Erzeugung von elektrischem Strom nicht verwenden soll. Man soll das Erdgas, so ist die Meinung der Fachleute, nur für metallurgische Zwecke verfeuern. Es wird verwendet in Wien und Niederösterreich mit entsprechender Spalteinrichtung.

Was den Preis anlangt, so steht es mir nicht zu, über die politischen Verhandlungen zwischen den zwei Koalitionsparteien oder die Bundesregierung ein Urteil zu fällen. Nachdem die „Niogas“ die Konzession, das Schurfrecht besser gesagt, für die Erdölgewinnung angefordert und zugesprochen erhalten hat, mußte die Berechtigung dieses Schurfrechtes dem Lande Niederösterreich abgelöst werden. Bei diesen Ablöseverhandlungen haben sich erstens einmal — das möchte ich hier klarstellen — die „Niogas“ und die Stadtwerke Wien, also die Stadtgemeinde Wien, brüderlich gefunden und sich

das Gas geteilt und den übrigen allen den Hahn abgedreht, preislich abgedreht. (Abg. Sebastian: „Natschläger und Müllner sind sich einig geworden.“) (Zwischenruf.) Nein, es war der Resch und nicht der Natschläger, Resch ist der Vorsitzende des OMV-Aufsichtsrates. Die haben sich mit einem Wort brüderlich gefunden in der Aufteilung des Gases und auch im Preis. Es ist zu keiner internen Schwierigkeit gekommen. Sie haben sich gedacht: „Was brauchen andere auch Gas, wir haben ja unsern Teil!“ Es ist nun so, daß die Stadtgemeinde Wien Graz eine Zusage gemacht hat unter der Voraussetzung, daß auch die „Niogas“ eine solche macht. Ich bin nur neugierig, was sie im Entscheidungszeitpunkt sagen werden. Aber sie werden schon irgendeinen Weg finden, um nicht gerade brutal „nein“ zu sagen, aber es wird wahrscheinlich darauf hinauslaufen.

Die Stadtgemeinde Wien ist da viel geschickter als z. B. Niederösterreich. Sie hat sich nämlich schon zur Russenzeit das Erdgas gesichert. Weil dieses Gas so wertvoll ist, so viel Kalorien darstellt, ist natürlich jetzt ein großes Geraufe darum. Die VOEST in Linz z. B. will natürlich auch Erdgas haben und es hat harter Verhandlungen bedurft — sogar der Bundeskanzler selbst mußte sich einschalten —, daß auch die Steiermark Erdgas bekommt. Wenn es auf die Wiener und Niederösterreicher angekommen wäre, hätten wir keinen Kubikmeter Gas erhalten. Wir sind zu spät auf die Welt gekommen, sonst hätten wir auch um das Schürfredt am Erzberg angesucht, aber das ist nicht mehr greifbar.

Die zweite Frage ist also jetzt die Kostenfrage, über die jetzt monatelang verhandelt wurde. Wenn ich den Kalorienwert preislich beurteile, so ist immer noch — bitte, ich darf das eigentlich nicht laut sagen — ein annehmbarer Preis wesentlich höher als der Preis, um den die „Niogas“ bei ihren Vorzugsanteilen — es gibt zweierlei Vorzugsanteile — das Gas erhält. Ich habe nämlich immer geglaubt, ein Präzipuum sei nur auf eine bestimmte Sache oder Person abgestimmt, aber hier gibt es zwei. Praktisch ist es eben so, daß die ganze Gasmenge mit Ausnahme des Eigenbedarfes zwischen Niederösterreich und Wien aufgeteilt ist. Wir können mit dem Preis, den wir erreicht haben, auskommen. Wir haben ihn hingenommen, weil die Kalkulationen bei den einzelnen Firmen ergeben haben, daß er immer noch annehmbar ist. Und zwar annehmbar auf Grund der wertvollen Kalorien dieses Gases und seiner Wertigkeit an sich. Er ist daher noch kostendeckend und für die Industrie interessant. Wir werden zur Zeit auch zu keinem besseren Preis kommen können. Aber der Vertrag enthält auch eine Sicherheitsklausel, daß die nächste Preiserhöhung für Rohöl keinen Bezug auf die Gaspreise für die Steiermark hat. Weil man erwartet, daß hier eine Richtigstellung kommen könnte, ist diese Sicherheitsklausel für die nächste Zeit wichtig.

Es ist augenblicklich so, daß in Wien das Erdgas für den Haushalt auf S 1'30 kommt, in Niederösterreich und einigen anderen Städten noch mehr. Sicher ist, daß der Bezug von Erdgas für Graz ein

großer Erfolg wäre, weil sich die Stadtwerke, besser gesagt das Gaswerk, dadurch sozusagen sanieren könnte. Das würde natürlich auch eine verbilligte Abgabe an die Haushalte zur Folge haben bzw. man brauchte zumindest den Gaspreis nicht erhöhen. Wir leben ja alle in der Hoffnung, daß wir doch noch eine erhöhte Gaszuteilung erhalten. Dazu werden zu gegebener Zeit ernste Verhandlungen geführt werden. Sie werden verstehen, daß ich über den Zeitpunkt heute noch nichts sagen will.

Wir, das heißt die Stadtgemeinde Graz und die Steirische Ferngasgesellschaft werden mit allen Mitteln versuchen, die Gasmenge zu erhöhen und dann habe ich auch die große Hoffnung, daß auch Graz daran teilhaben kann. Da die einzelnen Unternehmen ihren Gasbedarf anmelden mußten und diese angemeldete Bezugsmenge auch bezahlt werden muß, gleichgültig, ob sie gebraucht wird oder nicht — ich kann also nicht sagen, ich brauche 100.000 Kubikmeter und dann brauche ich nur 80.000 Kubikmeter —, so bin ich der Meinung, daß sich hier auch noch eine Möglichkeit ergeben wird, zu Gas zu kommen, zumal wir überzeugt sind, daß bestimmt einzelne Anmeldungen zu hoch gegriffen sind und man nachher draufkommen wird, daß man nicht die ganze Menge brauchen kann; vielleicht könnte schon aus diesen Überschüssen Graz beliefert werden.

Aber völlig klar ist auch, daß für das Gaswerk Graz allein die Erdgasleitung nicht nach Graz gebaut werden wird. Da müßte man schon so viel Gas nach Graz bringen können, um damit auch die Grazer Großbetriebe, wie z. B. Puchwerke, Maschinenfabrik Andritz, Waagner-Biro, Simmering-Graz-Pauker, zu beliefern. Aber die Mengen, die hier als Bedarf gemeldet wurden, sind nicht so hoch, daß man hoffen könnte, auch in Graz zu Gas zu kommen. (Abg. Wurm: „Die Steiermark rechnet mit 23 Millionen jährlich.“) Wir haben auch mitzuzahlen an den Besatzungsschäden in Niederösterreich und Wien und ein Teil soll eben mit diesem Gaspreis abgegolten werden. Ein kleiner Teil der vielen Schäden soll also mit diesem Gaspreis abgedeckt werden. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die für den Antrag des Berichterstatters stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 170, betreffend den Abverkauf eines Grundstückes aus dem Gutsbestande des Landgutes Wagna an die Firma Franz Pelzmann, Olmühle und Obstkelterei in Wagna bei Leibnitz.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Assmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Assmann: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vorlage 170 befaßt sich mit dem Abverkauf eines Grundstückes aus dem Gutsbestande des Landgutes Wagna an die

Firma Pelzmann, Olmühle in Wagna. Bei dieser Firma handelt es sich um eines der größten Unternehmungen dieser Art im Bezirk Leibnitz, auch steuermäßig gesehen. Der Betrieb war in der letzten Zeit behindert, weil kein geeignetes Grundstück zum Ausbau zur Verfügung gestanden ist. Nun liegt gegenüber der Mühle ein Grundstück, das dem Lande gehört. Von diesem soll nun ein Ausmaß von 6000 m² an die Firma Pelzmann zum Verkaufspreis von 18 S pro m² abgetreten werden. Der Firma Pelzmann, die sich ursprünglich für das ganze Grundstück interessiert hat, wurde mitgeteilt, daß sie die Hälfte des Grundstückes bekommen kann, da der übrige Teil für den Ausbau des Bauhofes des Straßenbauamtes Leibnitz vorgesehen ist. Dem von der Firma vorgeschlagenen Vorkaufrecht konnte daher aus grundsätzlichen Erwägungen seitens des Landes nicht zugestimmt werden.

Der Finanzausschuß hat sich mit Antrage beschäftigt und ihn einstimmig angenommen. Er lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teilgrundstückes der Parzelle Nr. 428/4 der EZ. 255, KG. Wagna, aus dem Gutsbestande des Landgutes Wagna im Gesamtausmaß von zirka 6000 m² zu einem Quadratmeterpreis von 18 S an die Firma Franz Pelzmann, Olmühle und Obstkelterei in Wagna bei Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 172, betreffend die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Organisation der Obstverwertung in Steiermark.

Berichterstätter ist Abg. H e g e n b a r t h. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hegenbarth: Hoher Landtag! Es hat vor einigen Monaten Aufsehen und Unruhe erregt, als die Gleisdorfer Obstverwertungsgesellschaft in Konkurs ging. Es hat dies in den Kreisen der Obstbauern Unruhe ausgelöst, weil Strobl alljährlich 100 Waggon von Obst aufkaufte und die einzelnen Obstprodukte zu Saft, Marmelade usw. verarbeitete. Nun hat sich die Bauernkammer dafür eingesetzt, daß dieser Betrieb wieder auflebt. Von allem Anfang an wurden Verhandlungen geführt, um

den Betrieb zu übernehmen. Es hat sich aber gezeigt, daß die Verschuldung des Betriebes eine derartige war, daß niemand einsteigen konnte, weshalb der Betrieb in Konkurs ging. Es hat sich jetzt eine Gesellschaft m. b. H. konstituiert, welche 6½ Millionen Schilling Eigenmittel aufbrachte, womit es möglich war, dieses Unternehmen aufzukaufen. Um es zu entwickeln, sind technische Investitionen im Betrage von 6 Millionen Schilling notwendig. Durch Vermittlung des Landwirtschaftsministeriums war es nun möglich, die Zusicherung eines ERP-Kredites von 3 Millionen Schilling zu erhalten und mit weiteren 3 Millionen Schilling soll das Land beispringen in Form eines Darlehens, das zu einem verbilligten Zinsfuß dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Vorlage sieht vor, daß dieser Betrag von 3 Millionen Schilling auf die Dauer von 5 Jahren zinsenlos gewährt wird, in den nächsten 5 Jahren soll die Verzinsung zu 5 Prozent und insbesondere auch die Tilgung und Amortisation des Betrages erfolgen. Wenn das Unternehmen voll ausgebaut sein wird, wird es möglich sein, in den Herbstmonaten 700 bis 800 Waggon Obst, das als Speiseobst nicht absetzbar ist, der industriellen Verwertung zuzuführen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung in sehr eingehender Weise mit dieser Vorlage beschäftigt und konnte nach fast 1½stündiger Debatte, die auf einem hohen Niveau stand, einen einstimmigen Beschluß im Sinne des in der Vorlage enthaltenen Antrages fassen. Ich darf Sie bitten, diesen Beschluß anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Bevor ich die Sitzung schließe, verlautebare ich, daß folgende Landtagsausschüsse in nächster Zeit Sitzungen abhalten werden, und zwar:

Der Fürsorgeausschuß am 1. Juli um 17 Uhr;
der Kontrollausschuß am 1. Juli um 15 Uhr;
der Volksbildungsausschuß am 8. Juli um 15 Uhr;
der Landeskulturausschuß am 11. Juli um 9 Uhr
und der Finanzausschuß am 11. Juli um 11 Uhr.

Die nächste Landtagssitzung wird voraussichtlich für Samstag, den 12. Juli, um 10 Uhr vormittags einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 45 Minuten.)